

Vereinigung zur Förderung des
Deutschen Brandschutzes e.V.
- vfdb –
Referat 10
Umweltschutz
Die Vorsitzende

Stettiner Straße 32
24376 Kappeln
ingrid.mieling@freenet.de

An

DFV Herrn Römer
Stellvertretender Bundesgeschäftsführer

Per Mail

Datum: 21.10.2016

Stellungnahme des Referates 10, vfdb zum Referentenentwurf Strahlenschutzgesetz

Sehr geehrter Herr Römer,

wir begrüßen die folgenden Änderung im Strahlenschutzrecht:

- Die Festlegung von Grenzwerten für den Notfall ist von besonderer Bedeutung für die Einsatzkräfte, so dass diese eine Regelung im Strahlenschutzgesetz bilden müssen. Die Beibehaltung der heute festgelegten Grenzwerte führt zu dem Nebeneffekt, dass die von Feuerwehren derzeit eingesetzten Messgeräte nicht angepasst werden müssen.

Aus unserer Sicht sind folgende weitere Ergänzungen erforderlich:

- Derzeit wird im A-Einsatz der Feuerwehren ausschließlich die Körperdosis gemessen, ausgewertet und dokumentiert. Ein Messen der Organdosis bzw. individuelle Berücksichtigung der Organdosis der einzelnen Einsatzkraft ist im akuten Einsatzablauf nicht möglich.
Der Inhalt des § 109 in Zusammenhang mit § 74 erweckt den Anschein, dass die Ermittlung der Organdosis zukünftig zu realisieren sei. Dies erscheint uns fachlich schwer umsetzbar, so dass wir eindringlich bitten, im Rahmen der Neufassung des Strahlenschutzgesetzes die Projektgruppe Feuerwehrdienstvorschriften im AK V der Innenministerkonferenz zur Überprüfung dieses Sachverhaltes einzubinden. Dort besteht die Möglichkeit einer abschließenden und sicheren Prüfung sowohl für den fachlichen als auch juristischen Teil dieses Abschnittes, der doch sehr bedeutend für den Schutz der Einsatzkräfte ist.
- Von besonderer Bedeutung für den zeitgerechten Ablauf des A-Einsatzes der Feuerwehren ist für den Einsatzleiter die rechtzeitige Verfügbarkeit/Erreichbarkeit des Strahlenschutzbeauftragten des Betriebes. Dies sollte unter Beteiligung der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren im Deutschen Städtetag (AGBF-Bund) – Vorsitzender Herr Stein, Berufsfeuerwehr Bonn, im Kapitel 4 als Anforderung an den Strahlenschutzbeauftragten ergänzt werden. Dies könnte im § 67 verankert werden oder im § 69 zumindest als Verordnungsermächtigung Eingang finden.

Aus unserer Sicht sind folgende weiteren Korrekturen dringend geboten:

- Die Einsatzerfahrungen mit der FwDV 500 „Einheiten im ABC-Einsatz“ haben aus Sicht des Referates 10 der vfdb gezeigt, dass dieses Regelwerk für die Einsatzkräfte der Feuerwehren eine umfassende, praktikable und zielgerichtete Grundlage ist.

Vor diesem Hintergrund ist unverändert die Festlegung der FwDV 500 für den ABC-Einsatz der Feuerwehren bedeutsam, dass Einsatzkräfte weiterhin nicht zu den beruflich strahlenschutz-exponierten Personen (mit den entsprechenden Pflichten und Restriktionen) zählen, um ein Tätigwerden an den Einsatzstellen unter den unterschiedlichsten denkbaren Rahmenbedingungen sicherstellen zu können.

Diese Regelung muss sich in der Gesetzgebung zum Strahlenschutz widerspiegeln und gilt im übrigen auch für den Einsatz mit Chemischen und Biologischen Stoffen.

- Die Regelungen des § 52 der bisherigen Strahlenschutz-VO haben sich bewährt. Insbesondere die Einbindung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr ist hier ein entscheidendes Kriterium. Die alleinige Verordnungsermächtigung nach § 72 Abs. 1 Nr. 12 des Entwurfes ist nicht ausreichend und sollte Eingang im Strahlenschutzgesetz finden. Nur so ist gewährleistet, dass neben der einsatztaktisch äußerst wichtigen Kennzeichnung vor Ort für die Einsatzkräfte auch eine Information für die Einsatzplanung im Vorfeld sichergestellt ist. Nur durch die Bewertung der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle im Genehmigungsverfahren ist bei der Einstufung des Betriebes die Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr realistisch berücksichtigt, die dann Eingang im Genehmigungsbescheid finden muss.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Ingrid Mieling
Vorsitzende Referat 10, vfdb